



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Siebzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Mai 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 15. Mai 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2; 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 7 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 7 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer der in den Art. 1, 2 und 6 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze jeweils um zehn Jahre und des in Art. 5 genannten Gesetzes um sieben Jahre verlängert. Die Geltungsdauer der in Art. 3, 4 und 7 genannten Gesetze wird interimsmäßig jeweils um lediglich zwei Jahre verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 bis 7 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

- entfällt -

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

- entfällt -

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüflitfadens Normprüfung ist beigefügt.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebzehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer
und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesmeldegesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 762), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.“
2. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Komma die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182),“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 bis 3“ jeweils durch „§ 34 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
4. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 83)“ ersetzt.
2. In § 2c Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt.

**Artikel 3³
Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes**

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), wiederum zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), und durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 311-12

² Ändert FFN 34-48

³ Ändert FFN 50-51

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183),“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 931)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*],“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ durch „22. November 2022 (GVBl. S. 571)“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 6 wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 4 wird die Angabe „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.
6. In § 28 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „19. März 2020 (BGBl. I 529)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.
7. In § 34 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), in der am 14. April 2022 geltenden Fassung“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 71a der Hessischen Landeshaushaltsordnung“ die Angabe „in der am 14. April 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.
8. In § 42 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), wiederum zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „11. Dezember 2020 (GVBl. S. 931)“ durch „... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Angabe „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), in der am 14. April 2022 geltenden Fassung“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 71a der Hessischen Landeshaushaltsordnung“ die Angabe „in der am 14. April 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 5⁵

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen

In § 242 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

⁴ Ändert FFN 50-52

⁵ Ändert FFN 53-14

Artikel 6⁶ **Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183),“ eingefügt.
2. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 7⁷ **Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673),“ durch „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729)“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 161)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 127e des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Sozialministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung“ durch „Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 10 werden die Wörter „der beiden Landesringe“ durch „des Landesrings“ ersetzt.
5. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 14 Abs. 4)

 1. DGB Bildungswerk Hessen e.V.
 2. Bildungswerk der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Lande Hessen e.V.
 3. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.
 4. Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (Landesorganisation)
 5. Katholische Erwachsenenbildung Hessen - Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
 6. Verein für Landvolkbildung e.V.
 7. Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e.V.
 8. Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V.
 9. Bildungsakademie des Landessportbundes Hessen e.V.“

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁶ Ändert FFN 70-92

⁷ Ändert FFN 73-19

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2, 2023 S. 78, 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2023 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Siebzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2023 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

Die Geltungsdauer von insgesamt zwölf Gesetzen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 befristet. Für sieben Gesetze soll die Geltungsdauer durch Art. 1 bis 7 verlängert werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer der übrigen fünf Gesetze soll zusammen mit inhaltlichen Änderungen jeweils in Einzelnovellen erfolgen.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Das Bundesmeldegesetz trat am 1. November 2015 in Kraft. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz setzt die bundesrechtlichen Vorgaben im Meldewesen für Hessen um. Es regelt insbesondere Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen.

Zu Nr. 1 (§ 1)

Buchst. a (Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Buchst. b (Abs. 2 Satz 3)

Der Verweis auf § 9 des Bundesmeldegesetzes geht ins Leere. § 9 des Bundesmeldegesetzes wurde mit Wirkung vom 26. November 2019 aufgehoben aufgrund der unmittelbaren Geltung der Betroffenenrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Diese Änderung ist im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz entsprechend nachzuvollziehen. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Norm beschränkt sich daher auf § 10 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 2)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 1)

Buchst. a (Nr. 2)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wurde unter anderem § 38 des Bundesmeldegesetzes neu gefasst. Die Daten, deren Übermittlung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen durch automatisierte Abrufverfahren zugelassen werden kann, sind nunmehr in § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes zu finden. Die Bezugnahme im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz war in der Folge daran anzupassen.

Buchst. b (Nr. 4)

§ 43 des Bundesmeldegesetzes, der die Datenübermittlungen an Suchdienste regelte, wurde durch Gesetz vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) mit Wirkung vom 27. Juli 2022 aufgehoben. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ermächtigung der für das Meldewesen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst nach § 43 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen, ist daher nicht mehr erforderlich.

Buchst. c (Nr. 5)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung (vgl. Buchst. b).

Zu Nr. 4 (§ 8 Satz 2)

Die Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz soll um zehn Jahre verlängert werden.

Die erstmalige Evaluierung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz dauerte bis zum 7. Dezember 2022 an, weil auch die bundesrechtlichen Vorgaben durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) Berücksichtigung finden sollten. Im Rahmen der Evaluierung wurde allen hessischen Ministerien, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, den Regierungspräsidien, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen und Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen sowie der ekom21 – KGRZ Hessen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die angeregten geringfügigen Anpassungen wurden berücksichtigt.

Bislang wurden die wesentlichen Ziele des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz erreicht. Zuständigkeiten wurden zugewiesen und durch die benannten Stellen wird das Bundesmeldegesetz in Hessen ausgeführt. Von den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurde Gebrauch gemacht. Da die Ausführung des Bundesmeldegesetzes im Interesse der Funktionsfähigkeit des Meldewesens in Hessen weiterhin geboten ist, bedarf es des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz auch in Zukunft.

Die Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 verlängert.

Zu Art. 2 Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz ist das Ausführungsgesetz des Landes zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Es regelt insbesondere Fragen der Verwaltungsorganisation und Aufsicht, außerdem füllt es spezielle bundesgesetzliche Ermächtigungen durch landesrechtliche Regelungen aus.

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 2b Abs. 1 Satz 1, § 2c Abs. 4 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§ 13 Satz 2)

Die Geltungsdauer des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes soll um zehn Jahre verlängert werden.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., der DGB Bezirk Hessen - Thüringen, die LAG Arbeit in Hessen e.V., die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., der Deutsche Mieterbund - Landesverband Hessen e.V., der Hessische Industrie- und Handelskammertag, die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sowie das Statistische Landesamt um Stellungnahmen gebeten.

Von den Angehörten wurde die Notwendigkeit des OFFENSIV-Gesetzes nicht infrage gestellt, nach Auffassung sowohl des Hessischen Landkreistages als auch des Hessischen Städtetages, jeweils in ihrer Eigenschaft als Träger der kommunalen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, hat sich das Gesetz uneingeschränkt bewährt. Auch die übrigen wesentlichen Akteure bei der Durchführung des OFFENSIV-Gesetzes, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit - für den Bereich der Bundesleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und den Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - sowie die Regierungspräsidien in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden, haben keinen Änderungsbedarf geltend gemacht.

Soweit die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Beauftragte der evangelischen Kirchen und das Kommissariat der Katholischen Bischöfe gemeinsam bemängeln, dass sie weder bei den Zielvereinbarungen mit den kommunalen Jobcentern noch bei der Evaluation der Zielerreichung einbezogen werden, kann diesem Einwand nicht gefolgt werden. Denn insoweit legt § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Partner der Zielvereinbarungen abschließend fest, so dass hier für eine landesrechtliche Regelung kein Raum bleibt.

Den Forderungen der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Zum Teil sind sie mit der Organisationshoheit der Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht in Einklang zu bringen, zum Teil sind sie nicht umsetzbar, weil im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bereits anderweitige abschließende Regelungen getroffen wurden oder aber die gewünschte Regelung sich auch auf die Arbeitsagentur beziehen sollte, was insoweit mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes ausscheidet.

Die Evaluation hat ergeben, dass der mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes einhergehende Änderungsbedarf rein redaktioneller Art ist. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist erforderlich, weil es als Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die insoweit notwendigen Regelungen enthält.

Die Geltungsdauer des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 verlängert.

Zu Art. 3 Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes

Das Hessische Ingenieurgesetz regelt die Berechtigungen zum Führen der Berufsbezeichnungen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005. Das Gesetz regelt berufsständisches Recht, die Einrichtung der Ingenieurkammer und ihre Aufgaben, das berufsständische Versorgungswerk sowie die Aufsicht über die Kammer.

Zu Nr. 1 bis 6 (§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 22 Abs. 6, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (§ 34 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung. In § 111 Abs. 2 der Neufassung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) wurde eine Übergangsregelung aufgenommen, nach welcher für am 14. April 2022 bestehende landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Hessische Ingenieurkammer zählt, die Hessische Landeshaushaltsordnung in der bis zum 14. April 2022 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2027 weiter anzuwenden ist. Dieser redaktionelle Hinweis wurde unter Anpassung der Fundstelle aufgenommen.

Zu Nr. 8 (§ 42 Satz 2)

Die Geltungsdauer des Hessischen Ingenieurgesetzes soll um zwei Jahre verlängert werden.

Das Hessische Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz hat sich in der Praxis bewährt. Bis 2025 soll eine umfassende Evaluierung erfolgen. Die Hessische Ingenieurkammer hatte Gelegenheit, sich zu dem Verlängerungsvorhaben zu äußern. Sie ist damit einverstanden.

Die Geltungsdauer des Hessischen Ingenieurgesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Art. 4 Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz regelt den Schutz der Berufsbezeichnungen der Architekten und Stadtplaner, die Aufgaben der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, die Berufsordnung sowie die Aufsicht über die Kammer.

Zu Nr. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 3 und 5)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 14 Abs. 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung. In § 111 Abs. 2 der Neufassung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) wurde eine Übergangsregelung aufgenommen, nach welcher für am 14. April 2022 bestehende landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zählt, die Hessische Landeshaushaltsordnung in der bis zum 14. April 2022 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2027 weiter anzuwenden ist. Dieser redaktionelle Hinweis wurde unter Anpassung der Fundstelle aufgenommen.

Zu Nr. 4 (§ 23 Satz 2)

Die Geltungsdauer des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes soll um zwei Jahre verlängert werden.

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz hat sich in der Praxis bewährt. Bis 2025 soll eine umfassende Evaluierung erfolgen. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hatte Gelegenheit, sich zu dem Verlängerungsvorhaben zu äußern. Sie hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Geltungsdauer des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Art. 5 Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen

Die Geltungsdauer des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen soll um sieben Jahre verlängert werden.

Der überwiegende Anteil der Regelungen im Allgemeinen Berggesetz für das Land Hessen befasst sich mit den bergrechtlichen Gewerkschaften, wie es auch in anderen Landesberggesetzen der Fall ist. Mit Inkrafttreten des Bundesberggesetzes, welches die Vereinheitlichung des Bergrechts zum Ziel hatte, wurde dieser Regelungsbereich ab 1982 den Ländern entzogen und die Gesellschaftsform der bergrechtlichen Gewerkschaft aufgehoben (vgl. die §§ 163 ff. des Bundesberggesetzes). Spätestens mit Ablauf des 1. Januar 1986, bzw. des 1. Januar 1994 für Gewerkschaften, die als Unternehmer im Sinne des Bundesberggesetzes tätig waren, gelten aufgrund des § 163 Abs. 1 des Bundesberggesetzes alle auf dem Landesrecht fußenden bergrechtlichen Gewerkschaften als aufgelöst. Nach § 164 Abs. 1 des Bundesberggesetzes sind die als aufgelöst geltenden bergrechtlichen Gewerkschaften abzuwickeln. Für die Abwicklung ordnet § 165 des Bundesberggesetzes an, dass die beim Inkrafttreten des Bundesberggesetzes geltenden landesrechtlichen Vorschriften für bergrechtliche Gewerkschaften weiterhin anzuwenden sind. Damit gelten die Regelungen für die bergrechtlichen Gewerkschaften solange fort, bis alle hessischen bergrechtlichen Gewerkschaften abgewickelt sind, das heißt bis das Vermögen der Gesellschaften aufgeteilt wurde. Sofern eine Gewerkschaft vermögenslos war, gilt sie also per Gesetz spätestens seit dem 1. Januar 1994 als aufgelöst ohne Abwicklungsverfahren.

Die Abwickler wurden in der Regel von der Gewerkschaft selbst bestimmt und dem Gericht des Gewerkschaftssitzes benannt und in Ausnahmefällen – wenn kein Repräsentant (Grubenvorstand) nach § 164 des Bundesberggesetzes einen Abwickler benannt hatte – durch das Gericht bestimmt. Hierzu musste aber das Gericht von der zuständigen Bergbehörde über die abzuwickelnden Gewerkschaften informiert werden. Dies ist in Hessen zumindest nicht vollständig geschehen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden kann, ob alle in Hessen niedergelassenen bergrechtlichen Gewerkschaften abgewickelt sind.

Die hessische Bergbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat in den letzten Jahren versucht, sich einen Überblick über noch abzuwickelnde Gewerkschaften zu verschaffen und stieß dabei auf einige Herausforderungen, so zum Beispiel, wenn dieselbe Gewerkschaft unter verschiedenen Namen in den zahlreichen gesichteten Akten auftaucht. Die Existenz einiger Gewerkschaften war von vorneherein fraglich, obwohl sie in Akten erwähnt wurden, aber keine vertieften Kenntnisse über sie gewonnen werden konnten. Im Ergebnis wurden 467 bergrechtliche Gewerkschaften überprüft, von denen bereits 295 aufgelöst sind (aufgelöst nach § 163 des Bundesberggesetzes, aufgelöst vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes, umgewandelt vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes, umgewandelt nach § 163 des Bundesberggesetzes, verschmolzen vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes, verschmolzen nach § 163 des Bundesberggesetzes oder niemals rechtskräftig entstanden).

Aktuell sind 28 Gewerkschaften im Abwicklungsverfahren, 10 Gewerkschaften wurden seit 2018 vollständig abgewickelt (Abwicklung beendet). Für 136 Gewerkschaften ist der Status noch nicht geklärt. Weitere 24 Bergwerksfelder müssen erst bestätigt werden, bevor die Gewerkschaften abgewickelt werden können. Bei 15 bestätigten Bergwerksfeldern sind die Gewerkschaften ebenfalls noch abzuwickeln.

Es sind also noch nicht alle Gewerkschaften abgewickelt.

Im Ergebnis sind deshalb nach § 165 des Bundesberggesetzes die hessischen Vorschriften für die Berggewerkschaften weiterhin anzuwenden.

§ 190 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen regelt die Aufsicht im Verhältnis zu den Bergbehörden sowie die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Bergreferendarausbildung und muss deshalb beibehalten werden. Die Zuständigkeitsbestimmung in § 187 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen ist ebenfalls weiterhin erforderlich. Für den Fall, dass die Existenz sämtlicher hessischer Berggewerkschaften geklärt worden sein wird und somit die Voraussetzung für die Aufhebung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vorlägen, könnten diese Bestimmungen in die hessische Bergrechtliche Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnung überführt werden.

Eine Beteiligung anderer Ressorts sowie von Fachkreisen und Verbänden wurde nicht für erforderlich gehalten, da der überwiegende Teil des Gesetzes sich mit bergrechtlichen Gewerkschaften befasst, der aufgrund zwingenden Bundesrechts nicht geändert werden kann und die übrigen Vorschriften bis auf die Ordnungswidrigkeitsregelung beibehalten werden.

Die Geltungsdauer des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert.

Zu Art. 6 Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen der Hessischen Verwaltungsfachhochschulen.

Zu Nr. 1 (§ 24 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung der Fundstelle.

Zu Nr. 2 (§ 28 Satz 2)

Die Geltungsdauer des Verwaltungsfachhochschulgesetzes soll um zehn Jahre verlängert werden.

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz gilt seit dem Jahr 1979 inhaltlich nahezu unverändert und hat sich daher über Jahrzehnte bewährt. Nach Errichtung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Wirkung zum 1. Januar 2022 verbleibt nur noch die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda im Anwendungsbereich des Fachhochschulgesetzes.

Im Vorgriff auf die Errichtung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das Verwaltungsfachhochschulgesetz im Jahr 2021 vollumfänglich evaluiert und entsprechend der festgestellten Erfordernisse überarbeitet. Im Rahmen der im Jahr 2021 erfolgten Evaluation hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine sehr umfangreiche Anhörung durchgeführt und hierbei alle Ressorts, die kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaften, die Landespersonalkommission und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beteiligt. Die aufgrund der Evaluation erforderlich gewordenen Änderungen fanden Berücksichtigung im Rahmen der Gesetzesänderung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 986). Die ursprünglich bestehende Befristung bis zum 31. Dezember 2023 wurde gleichwohl unverändert beibehalten.

In Anbetracht der Tatsache, dass seit der letzten Gesetzesänderung nur wenig mehr als ein Jahr vergangen ist, erfolgte keine erneute umfangreiche Evaluation. Das Studienzentrum Rotenburg an der Fulda, welches maßgeblich vom Verwaltungsfachhochschulgesetz betroffen ist, wurde gleichwohl ein weiteres Mal um Stellungnahme gebeten. Seitens des Studienzentrums wurden keine Änderungswünsche vorgetragen und die inhaltlich unveränderte Verlängerung der Geltungsdauer des Verwaltungsfachhochschulgesetzes befürwortet.

Die Geltungsdauer des Verwaltungsfachhochschulgesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 verlängert.

Zu Art. 7 Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Das Hessische Weiterbildungsgesetz regelt die Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens in Hessen durch Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft. Diese Einrichtungen der Weiterbildung haben als Bildungsdienstleister die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu fördern. Weiterhin regelt das Hessische Weiterbildungsgesetz die Förderung der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V., des Hessischen Volkshochschulverbandes als landesweiter Organisation der öffentlichen Träger und der Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Justizvollzug. Zudem werden die beratenden Aufgaben des Landeskuratoriums für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen festgelegt.

Zu Nr. 1 bis 4 und 6 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 3; § 7 Abs. 2; § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 10, Anlage)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen von Fundstellen bzw. an geänderte Bezeichnungen von Stellen und Organisationen.

Zu Nr. 5 (§ 23 Satz 2)

Die Geltungsdauer des Hessischen Weiterbildungsgesetzes soll ohne inhaltliche Änderungen vorerst um nur zwei Jahre verlängert werden.

Als zentrales wissenschaftliches Gutachten zur öffentlich verantworteten Weiterbildung in Hessen gibt der gemeinsam von dem Landeskuratorium für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen und dem Hessischen Kultusministerium herausgegebene Weiterbildungsbericht nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes Empfehlungen zur Weiterentwicklung der

Weiterbildung in Hessen und ist damit von wesentlicher Bedeutung für eine Novellierung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes. Der aktuelle Weiterbildungsbericht bilanziert den Weiterbildungspakt 2017 – 2020 und wurde im Rahmen der Weiterbildungskonferenz am 15. Dezember 2022 veröffentlicht. Aufgrund struktureller und inhaltlich zwingender Zusammenhänge mit dem Weiterbildungsbericht einerseits und dem Weiterbildungspakt andererseits soll die Geltungsdauer des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vorerst nur bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden. Zudem sollten aus praktischen Erwägungen und entsprechend den Vorschlägen aller Beteiligten die Laufzeiten des Weiterbildungspakts und des Hessischen Weiterbildungsgesetzes synchronisiert werden. Zudem können dann die Fördersystematiken zusammengeführt werden.

Die Geltungsdauer des Hessischen Weiterbildungsgesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Art. 8 Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Wiesbaden, 16. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz

Prof. Dr. Roman Poseck

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth

Der Hessische Minister
der Finanzen
Michael Boddenberg

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Alexander Lorz

Der Hessische Minister für Wirtschaft
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska Hinz

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose